



BAUBESCHREIBUNG

BAB A 7, Würzburg – Fulda

Betr.-Km 585+585,405 bis 590+337,125, Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald zwischen Landesgrenze und AS Bad Brückenau, beide FR

Art der Leistung:

Habitate anlegen u. Artenschutzmaßnahmen Kästen aufhängen

Hausanschrift:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordbayern

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

Tel: (09 31) 7945 – 01

Vorzimmer.as-Wuerzburg@autobahn.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	4
1. Auszuführende Leistungen	4
1.1. Art der Leistungen	4
2. Ausgeführte Vorarbeiten:	4
2.1. Kampfmittelbeseitigung	4
3. Ausgeführte Leistungen	4
3.1. Oberbodenandeckung	4
3.2. Ansaatflächen	4
3.3. Wildschutzzaun	5
3.4. Lärmschutzwände	5
3.5. BAB Fernmeldekabel	5
3.6. Grenzsteine	5
3.7. Sonstiges	5
4. Gleichzeitige laufende Bauarbeiten	5
4.1. Erd-, Hoch- und Tiefbauarbeiten	5
Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	6
5. Lage der Baustelle	6
6. Zugänge, Zufahrten	6
7. Anschlussmöglichkeiten an Ver- Entsorgungsleitungen	7
8. Lager- und Arbeitsplätze	7
9. Gewässer:	7
10. Boden- und Untergrundverhältnisse	7
10.1. Geologische Verhältnisse	7
10.2. Homogenbereich nach DIN 18300	7
10.3. Oberboden	7
11. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	8
12. Zu Schützende Bereiche und Objekte	8
13. Anlagen um Baubereich	8
13.1. Versorgungsleitungen allgemein	8
13.2. BAB-Kabel	8
13.3. Dränagen, Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	8
13.4. Abdichtung der Regenrückhaltebecken (RRB):	8
14. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle	8
Ausführung der Bauleistung	9
15. Verkehrsführung, Verkehrssicherung	9
15.1. Behinderungen, Verschmutzungen	9
15.2. Verkehrsrechtliche Anordnung	9
15.3. Anzeigepflicht	9
15.4. Arbeiten von kürzerer Dauer vom Standstreifen aus	9
15.5. Absicherung der Baustelle bei Arbeiten im Mittelstreifen	10
15.6. Warnkleidung	10
15.7. Kosten der Verkehrssicherung	10
15.8. Verkehrsbeschränkungen / Behinderungen der Arbeiten	10
15.9. Hauptreisezeiten	10
16. Bauablauf	10
16.1. Reihenfolge und Abwicklungen der Arbeiten	10
16.2. Pflanzenanordnung / Pflanzabstände	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.3. Herkunftsnachweis gebietsheimischer Gehölze	Fehler! Textmarke nicht definiert.
17. Stoffe, Bauteile	11
18. Abfälle	11
18.1. Allgemeines	11
18.2. Probenahme und Abfalldeklaration	11
18.3. Nicht gefährliche Abfälle	11
18.4. Gefährliche Abfälle	11
18.5. Entsorgungskonzept	11
18.6. Bodenlogistikkonzept	11
19. Winterbau	12
20. Beweissicherung	12
20.1. Zustandsfeststellung	12
20.2. Beweissicherung	12
21. Sicherungsmaßnahmen	13
22. Aufmaßverfahren	13
Ausführungsunterlagen	14
23. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	14
24. Von AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	14
25. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblättern	14

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

A	Autobahn
AdB GmbH	Die Autobahn GmbH des Bundes
AD	Autobahndreieck
A/E	Ausgleichs- und Ersatzfläche
AG	Auftraggeber
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AM	Autobahnmeisterei
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministers für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (hier v.a. DIN 18320, DIN 18299)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Baukilometer
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerische Straßen- und Wegegesetz
BB	Baubeschreibung
Betr-km	Betriebskilometer
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BU	Betriebsumfahrt
BVB	Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bw	Bauwerk
EP	Einheitspreis
FGSV	Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen, Köln
GbOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Gkg.	Gemarkung
GP	Gesamtpreis
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
Kr.	Kreisstraße
LB StB-By	Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern
LV	Leistungsverzeichnis
LSW	Lärmschutzwand
MABl	Ministerialamtsblatt
MBek	Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern
MRdS	Ministerialrundschreiben
MS	Ministerialschreiben
MVAS	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
OZ	Ordnungszahl
PWC	Parkplatz mit WC-Anlage
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RAS-LG	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung
RRB	Regenrückhaltebecken
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
St.	Staatsstraße
StAnz	Bayer. Staatsanzeiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TS	Trennstreifen
VKBI-V	Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
WSchZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
ZTV	Baum-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
ZTVE-StB	Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV La-StB	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV-SA	Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen in Verbindung mit den Technischen Lieferbedingungen
ZVB/E-StB	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
ZTV Baumpflege	zusätzliche Vertragsbedingen und Richtlinien für die Baumpflege 2017

Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1. Auszuführende Leistungen

1.1. Art der Leistungen

- **Habitatsbau:**
 - Stubbenhaufen aufschichten, Grundfläche des Haufens Durchmesser ca. 3,00 m und Höhe des Haufens ca. 1,50 m
 - Habitatgröße ca. 6-8 m² - 3 Stück
- **Zaunbau**
 - Temp. Amphibienschutzzaun herstellen – 2.000m
- **Fledermaus**
 - Herstellung und Einbau 75x Seminarnatürliche Höhlen Typ1
 - Herstellung und Einbau 50x Seminarnatürliche Höhlen Typ2
 - Anbringung von 25 Fledermauskästen
 - Anbringen von 15 Vogelkästen

Die auszuführende Leistung umfasst überwiegend die Arbeiten am Brückenbauwerk der TB Grenzwald. Der genaue Standort ist den beigegeführten Plänen, zu entnehmen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen unterbleiben. Sollten trotzdem Verkehrsflächen (jeglicher Art, BAB, untergeordnete Straßen usw.) verschmutzen, so sind sie unverzüglich und gegebenenfalls fortwährend **auf Kosten des AN zu reinigen**.

Die Baufeldgrenzen und Schutzbereiche sind zu beachten.

Übersicht über die wesentlichen Leistungen:

Habitatsbau	Stk	ca. 3
Temp. Amphibienschutzzaun	m	ca. 1.500
Fledermaus - Seminarnatürliche Höhlen Typ1	Stk	75
Fledermaus - Seminarnatürliche Höhlen Typ2	Stk	50
Fledermauskästen	Stk	25
Vogelkästen	Stk	15
Haselmauskästen	Stk	105

2. Ausgeführte Vorarbeiten:

2.1. Kampfmittelbeseitigung

3. Ausgeführte Leistungen

3.1. Oberbodenandeckung

- Entfällt-

3.2. Ansaatflächen

- Entfällt-

3.3. Wildschutzzaun

Vereinzelte Wildschutzzäune, in einer Höhe bis 1,80 m, außerhalb befestigt und im Grenzbereich zu Verkehrsflächen vorhanden. Die Erreichbarkeit der Pflanzflächen bzw. Gehölzstandorte und der direkte Umgriff können hierbei betroffen sein. Über- und Aufstiegshilfen werden vereinzelte benötigt. Lässt sich ein Öffnen des genannten Zaunes nicht vermeiden, so ist darauf zu achten, dass dieser spätestens beim Verlassen der Baustelle wieder geschlossen wird. Diese Erschwernisse sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

3.4. Lärmschutzwände

- Entfällt -

3.5. BAB Fernmeldekabel

- Entfällt -

3.6. Grenzsteine

Soweit Grenzsteine vorhanden sind, dürfen sie keinesfalls in ihrer Lage gefährdet werden. Die Grenzsteine sind mit einem Holzpflöck 60 cm hoch Zopfdicke Durchschnitt 8cm zu sichern. Gleichwertige Alternativen sind möglich. Sie sind mit Sprühfarbe, Farbe neon-gelb, deutlich zu kennzeichnen.

Bei Nichtbeachtung sind die Grenzsteine vom zuständigen Vermessungsamt auf Kosten des AN wiederherzustellen.

3.7. Sonstiges

4. Gleichzeitige laufende Bauarbeiten

4.1. Erd-, Hoch- und Tiefbauarbeiten

- Entfällt -

Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

5. Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Zuge der:

BAB A 7, Würzburg - Fulda

Betr.-Km 585+585,405 bis 590+337,125, BW 587a, Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald zwischen Landesgrenze und AS Bad Brückenau, beide FR

Die nächstgelegenen Orte sind:

Speicherz, Ziegelhütte, Kothen, Oberzell

Vorhandene der örtlichen Verkehrswege

Bundesautobahn(en) BAB	A7, Würzburg - Fulda
Bundes-/ Staatsstraßen	KG24

6. Zugänge, Zufahrten

Soweit Wirtschaftswege beansprucht werden, sind diese laufend so zu unterhalten, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet und die Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke jederzeit gesichert ist. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist.

Alle Kosten für das Anlegen, Unterhalten, Beseitigen und ggf. Rekultivieren der Zufahrtswege zur Baustelle sind in die entsprechende Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

Vom AG können nur öffentliche Zufahrtswege (Anfahrt über BAB) zur Verfügung gestellt werden.

Die hohen Verkehrssicherheitsanforderungen auf BAB-Betriebsstrecken machen die strikte Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsvorschriften von allen am Bau Beteiligten (d.h. auch Lieferanten und Nachunternehmer) zwingend erforderlich. Sämtliche Lieferanten und Nachunternehmer sind dahingehend vom AN zu unterweisen (siehe auch Kap. 16).

Es obliegt dem AN, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken, sowie die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53, 56 des BayStrWG) und Privatwegen zu vereinbaren. Evtl. verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind einzurechnen.

Mit der Schlussrechnung hat der AN auf Verlangen des AG zu bestätigen, dass berechtigte Ansprüche Dritter abgefunden und weitere Forderungen nicht bekannt sind (Freistellungsbescheinigung).

Für Zu- und Abfahrten von bzw. zur BAB und für Arbeiten im Bereich der BAB-Fahrbahnen gelten die allgemeinen Verkehrsregeln, die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen" (RSA), neueste Ausgabe, sowie die "Ergänzenden Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes", neuester Stand.

7. Anschlussmöglichkeiten an Ver- Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Anschlussmöglichkeiten können dem AN nicht zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

8. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für eine Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (Öl, Fahrspuren, Eindrücke durch schwere Lasten, Schäden an vorhandenen Bäumen und Vegetationsflächen etc.), haftet der AN.

9. Gewässer:

- Entfällt -

10. Boden- und Untergrundverhältnisse

10.1. Geologische Verhältnisse

- entfällt --

10.2. Homogenbereich nach DIN 18300

- Entfällt -

10.3. Oberboden

- Entfällt -

11. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

- entfällt –

12. Zu Schützende Bereiche und Objekte

Auf den Schutz von Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten, extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden sowie arten- und struktureiches Dauergrünland nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BaNatSchG wird hingewiesen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32 BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

13. Anlagen um Baubereich

13.1. Versorgungsleitungen allgemein

Es ist sicherzustellen, dass bei den Erdarbeiten im Bereich Habitatsbau keine Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, Post etc.) beschädigt oder zerstört werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die genaue Lage der Leitungen festzustellen, sich von den Versorgungsunternehmen einweisen zu lassen und bei der Durchführung der Arbeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind sofort dem AG zu melden.

13.2. BAB-Kabel

- Entfällt -

13.3. Dränagen, Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung

Die Funktionsfähigkeit sämtlicher vorhandener Dränagen, sowie von Entwässerungsmulden und Grundstücksentwässerungen ist jederzeit sicherzustellen.

13.4. Abdichtung der Regenrückhaltebecken (RRB):

--entfällt --

14. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Der AN hat sicherzustellen, dass die Zufahrt außerhalb BAB-Grenzen zu den einzelnen Grundstücken für die Eigentümer oder Pächter während der ganzen Ausführungszeit ohne Gefahr möglich ist. (Siehe hierzu auch Punkte 6 und 15 dieser BB.)

Ausführung der Bauleistung

An nachstehende Regelungen sind auch sämtliche Lieferanten und Nachunternehmer gebunden. Diese sind entsprechend zu unterweisen.

15. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

15.1. Behinderungen, Verschmutzungen

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und Verkehr nicht behindert und gefährdet werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen möglichst geringgehalten wird. Vom AN verunreinigte Straßen- und Platzflächen sowie Verkehrseinrichtungen sind daher umgehend und im Bedarfsfall (festgelegt durch die zuständige AM) fortwährend zu reinigen.

Den Weisungen der Autobahn- und Straßenmeisterei und der Polizei ist Folge zu leisten

15.2. Verkehrsrechtliche Anordnung

Maßgebend für die Baustellensicherung sind die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils letzten Änderungsfassung und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95). Für die Regelung zur Vertragsabwicklung sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen in Verbindung mit den Technischen Lieferbedingungen (ZTV-SA 97) maßgeblich sowie die als Anlage beigefügten "Ergänzende Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern zur RSA und den ZTV-SA", neuester Stand.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten (auch bei Nachbesserungen, Arbeitsunterbrechungen, Pflegemaßnahmen) ist über die zuständige Autobahndienststelle ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung (siehe Musterformblatt in den "Ergänzenden Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern zur RSA und den ZTV-SA") unter Angabe der durchzuführenden Arbeiten, des genauen Zeitraumes, der genauen Kilometrierung und der Fahrtrichtung zu stellen.

Für die schriftliche verkehrsrechtliche Anordnung wird nach Maßgabe der "Ergänzenden Hinweise der Niederlassung Nordbayern zur RSA und den ZTV-SA", neuester Stand, folgende Gebühren erhoben

15.3. Anzeigepflicht

Der Beginn der Arbeiten ist mind. 3 Tage vorher bei der zuständigen Bauleitung des AG anzuzeigen:

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Würzburg

Abteilung: Umweltplanung

Bismarckstrasse 9

97080 Würzburg

Tel.: 0931/ 7945 0

Mail: landschaftsplanung.wuerzburg@autobahn.de

15.4. Arbeiten von kürzerer Dauer vom Standstreifen aus

Hat der AN zu tragen. Dies muss beim Erstellen eines Angebots, für diese Maßnahmen berücksichtigt werden

15.5. Absicherung der Baustelle bei Arbeiten im Mittelstreifen

- Entfällt –

15.6. Warnkleidung

Es ist grundsätzlich und jederzeit von allen Beschäftigten und Besuchern der Baustelle Warnkleidung gemäß Teil A Punkt 8 der RSA zu tragen.

Der Autobahnmeister und der örtliche Bauleiter des AG sind berechtigt, Personen ohne Warnkleidung von der Baustelle zu verweisen.

15.7. Kosten der Verkehrssicherung

- Entfällt -

15.8. Verkehrsbeschränkungen / Behinderungen der Arbeiten

- Entfällt -

15.9. Hauptreisezeiten

Während der Hauptreisezeiten dürfen nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der AM Arbeiten an BAB-Betriebsstrecken durchgeführt werden. Bei Staubildung ist zu gewährleisten, dass die Baustelle jederzeit unverzüglich geräumt werden kann.

Bei Eintritt von Verkehrsbehinderungen (Nebel, schlechte Witterung, Stauungen, hohes Verkehrsaufkommen, etc.) ist damit zu rechnen, dass aus Sicherheitsgründen der Baubetrieb vorübergehend unterbrochen werden muss.

16. Bauablauf

16.1. Reihenfolge und Abwicklungen der Arbeiten

Die Firma hat einen aussagekräftigen Bauzeitenplan 2 Wochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Spätestens 1 Woche vor Baubeginn, sind die einzelnen Bestandteile der Planung, vor Ort, in einem Bauanlaufgespräch mit dem Zuständigen des AG durchzusprechen.

Folgendes ist bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes zu berücksichtigen:

- Wann der Kleintierzaun aufgestellt wird (Frühling 2027)
- Wann werden die Habitate errichtet (Herbst 2026)
- Wann Artenschutzkästen aufgehängt werden (Herbst 2026)

Die Arbeiten sind im engen Einvernehmen mit der Bauleitung des AG zügig durchzuführen. Dies bedarf einer kommunikativen und flexiblen Herangehensweise an den Bauablauf und die Bau- bzw. Baustellenlogistik.

Der Arbeitsbereich ist eigenverantwortlich auf das unbedingt notwendigste vom AN abzusichern. Dies ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen!

Jeder Arbeitsgang ist der Bauleitung so rechtzeitig anzumelden, dass eine Überprüfung der Leistung möglich ist. Die Überprüfbarkeit vor Ort ist, neben den beigefügten, inhaltlich richtigen und kompletten, Anlagen der

einzelnen Abschlagsrechnungen, Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung dieser Leistung. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbrechungen.

Gemäß BVB 7.10 sind Tagesberichte zu führen und wöchentlich abzugeben. Hierbei werden Formularvorlagen des AN geprüft und nur nach Zustimmung des AG zur Dokumentation freigegeben werden.

16.2. Habitatbau

- **Stubbenhaufen aufschichten**

in Anlehnung an Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020

- Material: Heimischer Muschelkalkstein, Steinkörnung 20-40cm, Holz aus vorhanden Wurzelstöcken der Baustelle verwenden
- Stubbenhaufen hohlraumreich aufschichten.
- Grundfläche des Haufens Durchmesser ca. 3,00 m.
- Höhe des Haufens ca. 1,00 m.

17. Stoffe, Bauteile

Für alle gelieferten Materialien müssen die originalen Lieferscheine unaufgefordert dem AG übergeben werden.

Bei gleichwertigen Materialien muss der AN die Erlaubnis des AG zur Verwendung einholen.

18. Abfälle

18.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

18.2. Probenahme und Abfalldeklaration

- Entfällt –

18.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

18.4. Gefährliche Abfälle

18.5. Entsorgungskonzept

- Entfällt -

18.6. Bodenlogistikkonzept

- Entfällt -

19. Winterbau

Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

20. Beweissicherung

20.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

20.2. Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Die Beweissicherung ist an folgenden baulichen Anlagen durchzuführen:

- Gebäudebezeichnung (Adresse, Flur und Flurstücknummer)
- Brücke mit Bezeichnung und örtlicher Lage
- usw.

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Alle Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

21. Sicherungsmaßnahmen

Der **AN VKS** hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs auf Autobahnen zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Der **AN** hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs auf sonstigen Straßen und Wegen zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Alle Arbeitskräfte im Bereich und in der Nähe des fließenden Verkehrs müssen, während der Arbeiten reflektierende Schutzwesten tragen.

Der **AN** hat, während seiner Arbeiten dafür zu sorgen, dass keine Gefährdung und nur unumgängliche Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB und den sonstigen Verkehrswegen entstehen.

Alle im Baubereich liegenden Unterföhrungsbauwerke dürfen mit Baufahrzeugen erst dann überfahren werden, wenn geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Brückenbelages getroffen wurden (z. B. massive Folie, darauf ca. 5 cm Sand, darauf mind. 10 cm Asphalttragschicht, ausreichender Schutz der Bauwerkskanten), der **AG** den Vorkehrungen zugestimmt hat und die Bauwerke zum Überfahren freigegeben hat. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind in die entsprechende **OZ** des **LV** einzurechnen.

Sämtliche Bauwerke dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht und die Achs- bzw. Radlasten die Straßenverkehrszulassungsordnung (**StVZO**) nicht überschreiten. Reifen mit erhöhtem Luftdruck werden nicht zugelassen.

Wird während der Arbeiten der Wildschutzaun vom **AN** geöffnet, so ist nach Beendigung der Arbeiten dieser wieder täglich zu schließen. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Maßgabe entstehen, haftet grundsätzlich der **AN**.

Vermessungspunkte, Grenzsteine, Kabelsteine und abgesteckte Achspunkte sind sorgfältig zu schützen und können nur in Abstimmung mit dem **AG** entfernt werden.

Im Baubereich vorhandene Versorgungsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Falls erforderlich sind frühzeitige Sicherungsmaßnahmen in Absprache mit den Versorgungsträgern durchzuführen. Siehe Ziffer 15.3 **BB**.

22. Aufmaßverfahren

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Soweit im **LV**, **BVB** und im **STLK** nichts gegenteiliges bestimmt ist, ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, erfolgt die Abrechnung nach örtlichem Aufmaß, unter Einhaltung der einschlägigen **DIN**-Vorschriften.

Der Anbieter soll sich vor Angebotsabgabe das Baugelände / Bauumfeld ansehen und sich über die Geländebeschaffenheit, Zufahrten, Lage und Besonderheiten informieren.

Die Flächenermittlung erfolgte auf Grundlage der Flurkarte/Ausführungsplanung, nicht nach örtlichem Aufmaß! Somit erfolgte die Mengenermittlung der Leistung in der Horizontalprojektion, nicht in der Abwicklung! Leistungen werden überwiegend an Böschungen durchgeführt. Ein Zuschlag von 10 % für schrägen Verlauf ist bei diesen Flächen im **LV** eingerechnet. Die Abrechnung erfolgt bei den Holzungsflächen nach Plan.

Bei Massenmehrungen oder Massenminderungen um größer/kleiner 10% ist eine Ausgleichsberechnung erforderlich.

Ausführungsunterlagen

23. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Maßnahmenblätter
- Schnitte für Pos. 03.02.0010 u. Pos. 03.02.0020
- Übersichtsplan für die Maßnahmen
- Plan von Schutzflächen

24. Von AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Entfällt

25. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblättern

Siehe Anlage „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Stand 15.06.2026“